

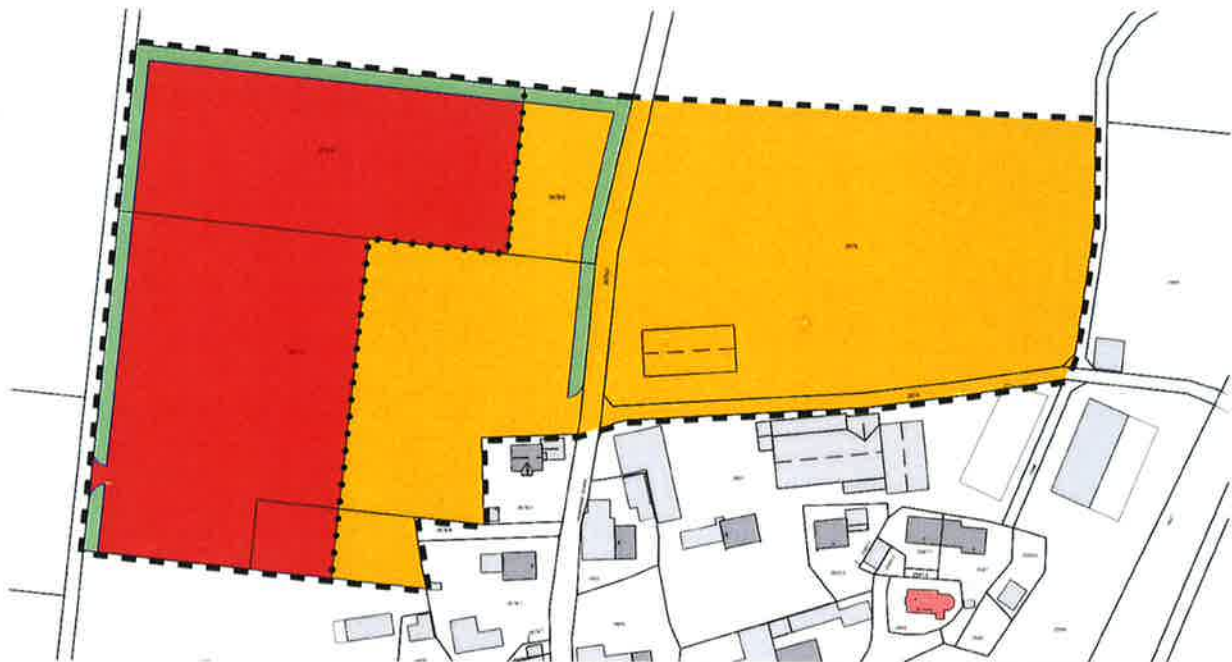
BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE OBERRIEDEN

Änderung des Flächennutzungsplans und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

für den Bereich des Bebauungsplans „Oberrieden Nord“ im Ortsteil Mittelrieden, Gemeinde Oberrieden

Die Gemeinde Oberrieden hat am 14.05.2024 die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Oberrieden Nord“ beschlossen. Durch die geplante Neubebauung bzw. Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Anwesens im Nordosten wurde die ursprüngliche Planung hinsichtlich Nutzungsfestsetzung und Geltungsbereich überarbeitet und mit Änderungsbeschluss vom 24.08.2026 neu begonnen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.08.2026 den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Oberrieden Nord“ gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteiles Mittelrieden. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 2678/4, 2678/2, 2677/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 2677, 2673, 2674 und 2675/2, jeweils Gemarkung Oberrieden. Der Planbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt und besitzt eine Größe von ca. 4,52 ha.



Planauszug des Flächennutzungsplanänderung unmaßstäblich

Die Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplans „Oberrieden Nord“ im Ortsteil Mittelrieden der Gemeinde Oberrieden wird auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, durchgeführt.

Mit den Planungsleistungen wurde das Ingenieurbüro Vogt beauftragt.

Diese Bekanntmachung sowie der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Oberrieden Nord“ im Ortsteil Mittelrieden der Gemeinde Oberrieden bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 24.08.2026 werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom:

Freitag, den 11.09.2026 bis einschließlich Montag, den 12.10.2026

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Gemeinde Oberrieden (unter <https://oberrieden.de/bekanntmachungen>) einsehbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Oberrieden (Schulweg 1, 87769 Oberrieden) während der allgemeinen Geschäftszeiten einzusehen. Die Planerörterung mit einem sachkundigen Vertreter der Verwaltung ist möglich.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Die umweltbezogenen Informationen können dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB entnommen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Jedermann hat dabei die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Diese können elektronisch per E-Mail an das Rathaus der Gemeinde Oberrieden (oberrieden@vgem-pfaffenhausen.de) oder auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) eingereicht werden.

Als Betreff geben Sie bitte an: Vorentwurf Flächennutzungsplan „Oberrieden Nord“.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannte Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Oberrieden, den 08.09.2026

GEMEINDE OBERRIEDEN


Christian Walter, Erster Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 10.09.2026

Ende der Bekanntmachung am: 12.10.2026